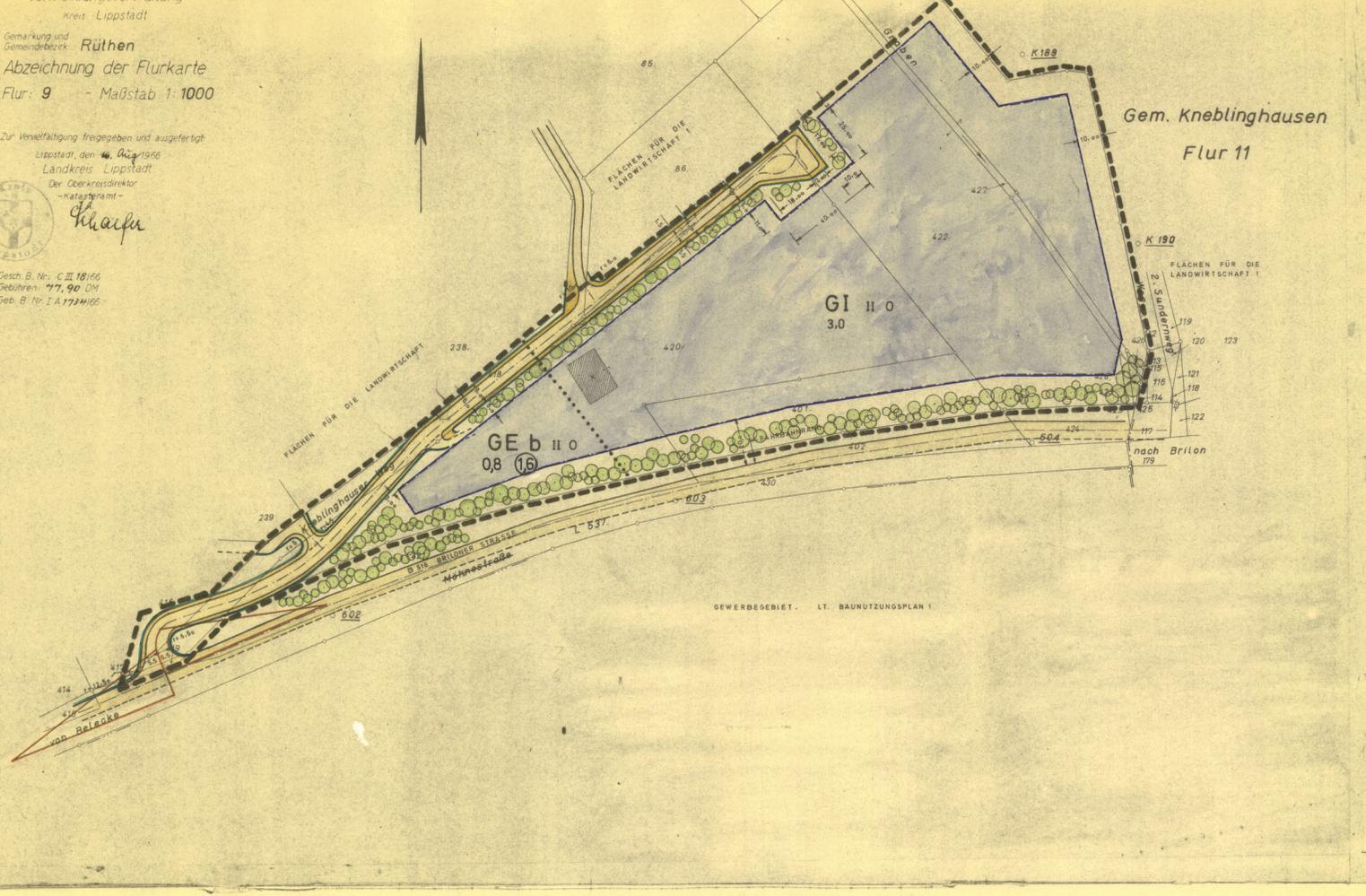


Zur Veröffentlichung freigegeben und ausgefertigt  
Lippstadt, den 10. Juli 1970  
Landkreis Lippstadt  
Der Oberkreisdirektor  
-Katasteramt-



*Krause*

Gesch. B. Nr.: C III 18166  
Gebühren: 77,90 DM  
Geb. B. Nr. I A 1724165



GEWERBEGEBIET, LT. BAUNUTZUNGSPLAN I

Festsetzungen  
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1959 (GV. Nr. 5: 566) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1950 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. Nr. 5: 399)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung

**GE b** Gewerbegebiet § 8 BauNVO  
Zulässig sind:  
1.) Nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art, mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser u. Lagerplätze, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.  
2.) Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude.  
3.) Tankstellen.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Beraterspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

**GI** Industriegebiet § 9 BauNVO  
Zulässig sind:  
1.) Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und Öffentliche Betriebe.  
2.) Tankstellen.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Beraterspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Maß der baulichen Nutzung

**II** Zahl der Vollgeschosse (2-geschossig als Höchstgrenze)  
**3,0** Baumassenzahl (als Höchstgrenze)  
**0,8** GRZ  
**0,5** GFZ

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

- O** Offene Bauweise gem. § 22 (2) Baunutzungsverordnung
  - Baugrenze
  - Überbaubare Grundstücksflächen
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen und Baulinien in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Bauweise. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch den § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die dargestellten überbaubaren Flächen nicht eingeschränkt wird.  
Nebenebenen gemäß § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Verkehrsflächen

- Bürgersteig
  - Fahrbahn
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Sichtdreieck
- Von allen sichtbehindernden Anlagen u. Anpflanzungen ist 70 cm OK-Fahrbahn freizuhalten.

**Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 15 BauNVO mit**  
Pflichtanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken (§ 9 (1) 15 BauNVO)  
Zulässig sind:

- Rotbuche, Bergahorn, Lärche, Ulme, Birke, Eberesche, Linde, Vogelkirsche, Weibuhche, Feldahorn, Wildahorn, Hasel, Schneeball und Flieder.

Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Bebauung

Gestaltungsvorschriften

- Dachneigung: 0° - 30°
- Gebäudehöhe: max. 12,00 m

Planung	Bearbeitung	Aufstellung	Offenlegung	Beschluß	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit	Beglaubigung
<p>Verwaltung Rüthen - Bauplan -</p>	<p>Es wird beschneigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterzeichnis überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.</p> <p>Lippstadt, den <u>10. Juli 1970</u> Der Oberkreisdirektor Im Auftrag <i>J. Böse</i> Kreisvermessungsdiaktor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauNVO durch Beschluß der Rat der Stadt Rüthen vom <u>10. Juli 1970</u> aufgestellt worden.</p> <p>Rüthen, den <u>10. Juli 1970</u> <i>M. M.</i> Anteidiaktor als Stadtdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Rüthen hat mit Begründung gemäß § 9 BauNVO von <u>27.7.1970</u> bis <u>28.8.1970</u> öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 (6) BauNVO am <u>17.7.1970</u> bekanntgemacht worden.</p> <p>Rüthen, den <u>15. Juli 1970</u> <i>M. M.</i> Anteidiaktor als Stadtdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauNVO von der Stadt Rüthen am <u>16.10.1970</u> als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Rüthen, den <u>16. Okt. 1970</u> <i>W. B. Berle</i> Bürgermeister <i>W. M.</i> Schriftföher</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauNVO mit Verfügung vom <u>2.8.71</u> bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Arnsberg, den <u>11.8.71</u> Der Regierungspräsident Im Auftrag <i>H. J. Bergmann</i></p>	<p>Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am <u>14.8.1971</u> bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Gemäß § 12 BauNVO liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab <u>30.8.71</u> öffentlich aus.</p> <p>Rüthen, den <u>12.6.1971</u> Der Bürgermeister <i>K. K.</i></p>	<p>Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Rüthen vom ..... wird hiermit beglaubigt.</p> <p>Rüthen, den .....</p> <p>Anteidiaktor als Stadtdirektor</p>

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6  
DER STADT RÜTHEN**

Industriegelände zwischen Briloner Straße (B 516) und Kneblinghauser Weg